

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3810 –

Entwurf eines Gesetzes zu der Konstitution und der Konvention
der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992
sowie zu den Änderungen der Konstitution und der Konvention
der Internationalen Fernmeldeunion vom 14. Oktober 1994

A. Problem

Der in eine Konstitution und eine Konvention aufgeteilte Internationale Fernmeldevertrag, der 1989 in Nizza, 1992 in Genf und 1994 in Kioto überarbeitet wurde, soll in deutsches Recht umgesetzt werden. Konstitution und Konvention regeln auf weltweiter Basis die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernmeldewesens und legen den für den internationalen Nachrichtenaustausch erforderlichen Rahmen fest.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten der in Genf beschlossenen Konstitution und Konvention sowie die auf der Regierungskonferenz in Kioto 1994 beschlossenen Änderungen von Konstitution und Konvention geschaffen werden.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden aus dem Bundeshaushalt getragen. Darüber hinaus werden Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3810 anzunehmen.

Bonn, den 8. Mai 1996

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)
Vorsitzender

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichtersteller

Hans Martin Bury
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim) und Hans Martin Bury**I. Verfahrensablauf**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3810 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 92. Sitzung am 7. März 1996 ohne Aussprache beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation, zur Mitberatung an den Ausschuß für Verkehr und zur Beratung gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner 29. Sitzung vom 24. April 1996 einstimmig beschlossen, auf eine Mitberatung der Vorlage zu verzichten, da verkehrliche Belange nicht betroffen sind.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 8. Mai 1996 beraten und einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II. Inhalt der Vorlage

Konstitution und Konvention sind die rechtliche Grundlage der Internationalen Fernmeldeunion. Diese Organisation besteht seit 131 Jahren und ist seit 1948 eine Sonderorganisation der Vereinten

Nationen. Deutschland ist Gründungsmitglied. Zur Zeit umfaßt die Fernmeldeunion 184 Mitgliedstaaten. Die Konstitution enthält u. a. Regeln über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Aufgaben und den Aufbau der Fernmeldeunion und ihre Sektoren sowie grundsätzliche Bestimmungen über den Funk- und den Fernmeldedienst. Nach der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion können die weltweiten Funkkonferenzen und die weltweiten Konferenzen für internationale Fernmeldedienste die Vollzugsordnungen teilweise oder vollständig ändern, die seit dem 22. Dezember 1992 die Konstitution und die Konvention ergänzen.

Die Konvention enthält Regeln über die Arbeitsweise der Union und ihrer Sektoren sowie über die Einberufung von Konferenzen und Tagungen. Zu ihrer Änderung genügt eine einfache Mehrheit. Die Anzahl der Sitze im Rat der Internationalen Fernmeldeunion wird von jeder Regierungskonferenz neu festgelegt und darf nicht 25 Prozent der Anzahl der Mitgliedsländer übersteigen. Zukünftig dürfen auch private Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Hersteller von Telekommunikationsgeräten sowie deren internationale Verbände als Beobachter an Regierungskonferenzen der Fernmeldeunion teilnehmen.

Bonn, den 8. Mai 1996

Elmar Müller (Kirchheim)

Berichterstatter

Hans Martin Bury

Berichterstatter

